Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 99/2024 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: I i.V. für III FBL: Fr. Dr. Laengner	8.1				
AbtL: Herr Göbel Verfasser/in: Herr Göbel					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	26.02.2024

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage der Stadträtin Lara Gabriel vom 18.02.2024 zur Landwirtschaft in Bergheim

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigefügt.

Zur Anfrage der Stadträtin Lara Gabriel vom 18.02.2024 zur Landwirtschaft in Bergheim teilt die Verwaltung folgendes mit.

1. Gemäß Auskunft der Landwirtschaftskammer NRW existieren 56 landwirtschaftliche Betriebe mit Sitz in Bergheim als Antragsteller (EU-Agrarförderung) mit Flächen über 1 ha.

2. Diese unter 1. genannten 56 Betriebe mit Sitz in Bergheim haben laut Landwirtschaftskammer NRW im Jahr 2023 insgesamt ca. 4.117 ha bewirtschaftet. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass sich darunter auch Flächen befinden, die nicht im Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim liegen. Daten aus dem Jahr 2024 liegen (noch) nicht vor. Landwirtschaftliche Betriebe, die nicht in Bergheim ansässig sind oder anderweitige Eigentümer wurden dabei nicht berücksichtigt. Gemäß IT NRW betrug die landwirtschaftliche Fläche in Bergheim am 31.12.2022 insgesamt 5.056 ha.

3. Diese Frage kann mit Bezug auf §15 Abs. 3 GeschO des Rates nicht beantwortet werden, da die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Hierzu müssten die Eigentumsverhältnisse eines jeden in Bergheim ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes ermittelt werden und – unter einer Wahrscheinlichkeitsbetrachtung – mit den möglicherweise in den nächsten fünf bis sieben Jahren zu entwickelnden Planungen abgeglichen werden. Sonstige Eigentümer von Flächen in Bergheim sowie landwirtschaftliche Betriebe, die nicht in Bergheim ansässig wären, müssen dabei separiert werden. Außerdem wären dafür ggf. auch Betrachtungen von Flächen in anderen Kommunen, die sich im Eigentum von bergheimer Betrieben befinden, erforderlich. Zudem ist die tatsächliche Entwicklung in den kommenden fünf bis sieben Jahren nicht sicher vorhersagbar und hängt von einer Vielzahl von externen Faktoren ab.